

# **BGer 1C 493/2015 vom 16. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_493\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_493_2015)

FR: TF 1C 493/2015 du 16 novembre 2015

IT: TF 1C 493/2015 del 16 novembre 2015

## **Regeste**

vorsorglicher Entzug des Führerausweises; aufschiebende Wirkung | Strassenbau und Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der angefochtenen Präsidialverfügung wurde im Beschwerdeverfahren gegen den vom Strassenverkehrsamt verfügten provisorischen Führerausweisentzug die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. Angefochten ist damit ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben ( Art. 83 BGG ). Er schliesst das Verfahren allerdings nicht ab, es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der nach Art. 93 Abs. 1 i.V.m. Art. 117 BGG unter anderem dann anfechtbar ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a). Ein solcher Nachteil ist vorliegend nach der Rechtsprechung zu bejahen, da die Beschwerdeführerin während der Dauer des Verfahrens nicht fahrberechtigt ist (vgl. BGE 122 II 359 E. 1b S. 362; Urteil 1C\_233/2007 vom 4. Februar 2008 E. 1.1). Bei der angefochtenen Präsidialverfügung handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherstellung gefährdeter Interessen bis zum Abschluss des Hauptverfahrens ( BGE 125 II 396 E. 3 S. 401; 122 II 359 E. 1a S. 362), welches seinerseits eine vorsorgliche Massnahme - einen vorsorglichen Führerausweisentzug - zum Gegenstand hat. Dagegen sind einzig Verfassungsfragen zulässig ( Art. 98 BGG ; Urteile 1C\_522/2011 vom 20. Juni 2012 E. 1.3 und 1C\_73/2012 vom 23. März 2012 E. 1.2).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin erhebt keine Verfassungsfragen, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Im Übrigen wäre sie auch unbegründet. Dem Verwaltungsgericht stellen sich beim Entscheid über das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Wesentlichen genau die gleichen Fragen wie bei seinem Endentscheid, mit einer Gutheissung des Gesuchs würde dieser faktisch vorweggenommen. Unter dem Gesichtspunkt der in dieser Konstellation besonders gebotenen beförderlichen Verfahrensführung (vgl. BGE 125 II 396 E. 3 letzter Absatz S. 401) liegt es daher nahe, bei einem Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, das sich ohne Weiterungen beurteilen lässt und das sich als begründet herausstellt, direkt den Endentscheid zu fällen. Ist das Gesuch dagegen wie hier nicht ohne Weiteres liquid, rechtfertigt sich, es ohne vertiefte Abklärungen sofort abzuweisen und sich auf die rasche Erledigung des Verfahrens zu konzentrieren.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Mit dem Nichteintretensentscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.